

Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V.

Satzung

in der Fassung vom 14.11.2013
ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 09.01.2015
ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2015
ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Organe des Vereins.....	4
§ 5	Mitgliederversammlung	4
§ 6	Der Vorstand	5
§ 7	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 8	Amtsdauer des Vorstandes	6
§ 9	Das Entscheidungsgremium (EG).....	6
§ 10	Niederschriften	7
§ 11	Finanzielle Mittel.....	7
§ 12	Satzungsänderung	8
§ 13	Auflösung des Vereins.....	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die in der Satzung gewählte neutrale Form spricht grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen an.

Satzung

des Vereins zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V.“
- (2) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Oederan.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fungiert als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Bei der LAG handelt es sich um eine regionale Initiativgruppe, bestehend aus natürlichen und juristischen Personen. Aufgabe der LAG ist es, die Akteure aus den unterschiedlichsten Handlungsfeldern zu verbinden, zu aktivieren, zu unterstützen sowie die LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) zu entwerfen und umzusetzen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Zusammenarbeit, die der Zukunftssicherung des Flöha- und Zschopautals dienen.
Das sind insbesondere:
 - a) Förderung der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaften sowie des Landschafts- und Naturschutzes
 - b) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation
 - c) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des kulturellen Erbes
 - d) Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - zu a) - Maßnahmen, die der Erhaltung des natürlichen Lebensraums dienen oder deren Schädigung verhindern können,
 - Maßnahmen, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege insbesondere durch den Schutz des Naturraumes und seiner ökologischen Vielfalt dienen

zu b) - Mitwirkung bei regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes, die der Entwicklung des Umwelt- und Verbraucherbewusstseins aller Bevölkerungsstrukturen dienen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen im ländlichen Bereich, die Qualifizierung von Menschen auf dem Gebiet des freiwilligen, unentgeltlichen Engagements bei gemeinnützigen Betätigungen und der Vermittlung von entsprechenden Fähigkeiten

zu c) - Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat und Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen

zu d) - Unterstützung von Maßnahmen in allen Lebensbereichen mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- (5) Die Ziele der LES der Region sind dabei maßgeblich.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller, klassentrennender Art oder sonstiges diskriminierendes Verhalten innerhalb des Vereins ab.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele der Satzung und der LES unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung kann jederzeit erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Höhe und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, durch Tod des Mitgliedes, Auflösung oder durch Ausschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schuldhaft geschädigt hat, u.a. durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung. Diese Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens erworben.
- (6) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (7) Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht. Fördermitglieder unterstützen den Entwicklungsprozess der

Region. Es können Vereinbarungen zur Umsetzung gemeinsamer Vorhaben geschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Entscheidungsgremium (EG)

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung zum Haushaltsplan
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Wahl des Entscheidungsgremiums (EG) zur Auswahl von Vorhaben zu Umsetzung der LES.

(2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Einladung kann auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Das Mitglied gilt als eingeladen, wenn das Schreiben bzw. die E-Mail an die letzte, vom Mitglied an den Verein mitgeteilte, Adresse gerichtet ist.

- (3) Der Vorstand entscheidet je nach Bedarfslage, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder im digitalen Format stattfinden soll. Auch die schriftliche Stimmabgabe kann im Vorfeld der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Mitgliederversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorsitzende kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes, das juristische Person ist, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ist zulässig. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist zulässig. Natürliche Personen dürfen ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stellt ein Mitglied den Antrag auf eine geheime Abstimmung, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Form der Abstimmung.
- (10) Wahlen werden geheim durchgeführt. Falls niemand widerspricht, können Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (11) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur 1 Person besetzt sind und auf Anfrage einstimmig dazu Einverständnis gegeben wird.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.

- (2) Der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann Beschlussfassungen schriftlich, per Fax, Video-Konferenz oder E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mehrheitlich dem in der vorgenannten Form zustimmen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Der Vorstand ist für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle zuständig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereins ermächtigen sowie unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit Personal für die Geschäftsstelle einstellen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit und der Umsetzung der Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Kassenordnung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren. Der gewählte Vorstand entscheidet in einer konstituierenden Sitzung über die Vorstandsfunktionen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbliebene Vorstand berechtigt, das freigewordene Vorstandsmandat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen.

§ 9 Entscheidungsgremium (EG)

- (1) Das EG hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung zur Verabschiedung der LES
 - Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben

- Entgegennahme von Anträgen auf Förderung und deren Bewertung
 - Auswahl der Vorhaben
 - Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Strategie
- (2) Auf der Ebene der Beschlussfassung sind weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.
- (3) Es sollte darauf hinzielen, dass ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern repräsentiert wird sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffen sind.
- (4) Das EG kann jederzeit nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Jedes LAG-Mitglied kann Vorschläge zur Besetzung des EG machen.
- (5) Bei mehrfacher Abwesenheit eines Mitgliedes kann die Zusammensetzung des EG durch die Mitgliederversammlung verändert werden.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Niederschriften müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Teilnehmer,
 - Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,
 - gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
 - Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie der ungültigen Stimmen).

§ 11 Finanzielle Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich, sofern sie nicht angestellt im Sinne des § 7 (2) sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.
- (3) Für bestimmte Aufgaben können Fördermittel eingesetzt werden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ändern.
- (2) Die geplante Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zu übergeben.
- (3) Bei Änderungen des Vereinszweckes müssen 2/3 aller Vereinsmitglieder diesen Änderungen zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung vorgesehen war und mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitgliedskommunen des Vereins (Augustsburg, Börnichen, Deutschneudorf, Eppendorf, Flöha, Frankenberg, Gornau, Großolbersdorf, Grünhainichen, Heidersdorf, Leubsdorf, Marienberg, Niederwiesa, Oederan, Olbernhau, Pockau-Lengefeld, Zschopau) zur ausschließlichen Verwendung für unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die die §§ 51 ff. der Abgabenordnung genügen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.11.2013 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 09.01.2015 ergänzt.

Weitere Ergänzung in § 3 Punkt (6) und (7) in der Mitgliederversammlung am 11.09.2015

Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen in § 2 Punkt (2), (4) und (5) / § 3 Punkt (2) und (4) / § 5 Punkt (1), (2), (3), (4), (7) und (9) / § 6 Punkt (3) / § 8 Punkt (1) und (2) / § 9 Punkt (3) / § 12 Punkt (1), (2) und (3) / § 13 Punkt (1) und (2) in der Mitgliederversammlung am 07.04.2022



.....

Ingolf Wappler
Vereinsvorsitzender